

Bekanntmachung **Bebauungsplanes „Höfa West“**

Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Odelzhausen hat in seiner Sitzung am 28.07.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Höfa West“ beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Anlass für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist der anhaltend starke Bedarf an Wohnbauland. Da die Gemeinde Odelzhausen weder im Hauptort noch in den Ortsteilen über gemeindeeigene Flächen verfügt, gestaltet sich sowohl die Nachverdichtung innerörtlicher Flächen mit Entwicklungspotenzial (aufgrund mangelnder Bereitschaft der Grundstückseigentümer, die Flächen zu bebauen bzw. zu veräußern) als auch die Ausweisung von größeren zusammenhängenden Flächen im Außenbereich eher schwierig. Um aber dennoch Wohnraum bereitstellen zu können und damit den Bewohnern, insb. auch jungen Familien, eine dauerhafte Bleibeperspektive im Ort zu ermöglichen, möchte die Gemeinde die Möglichkeit nutzen, Wohnbauland zu entwickeln, sofern sich ihr hierfür die Gelegenheit bietet.

Um dem zu erwartenden Bevölkerungswachstum nachkommen und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherstellen zu können, ist die Gemeinde Odelzhausen bestrebt, der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland durch die hierfür notwendige Baurechtschaffung zu begegnen. Aus diesem Anlass hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, den vorliegenden Bebauungsplan aufzustellen. Nach § 1 Abs. 3 BauGB ist ein Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da die Gemeinde beabsichtigt, die planungsrechtlich dem Außenbereich zugehörige, bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Siedlungsanschluss baulich zu entwickeln, ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erforderlich.

Ebenfalls in der Sitzung am 28.07.2026 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes „Höfa West“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Mit der Planung wurde das Planungsbüro OPLA aus Augsburg beauftragt.

Der Bebauungsplan „Höfa West“, der aus der Planzeichnung, den Festsetzungen durch Planzeichen sowie den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Festsetzungen und den textlichen Hinweisen, der Begründung mit Umweltbericht (alles in der Fassung vom 28.07.2026) und der Untersuchung der schalltechnischen Belange im Zuge der Aufstellung zum Bebauungsplan der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (Bezeichnung LA25-224-G01-01) besteht, wird in der Zeit vom

26.08.2026 bis 29.09.2026

in der Gemeinde Odelzhausen, Schulstr. 14, 85235 Odelzhausen, 1. OG, Bauamt, Zimmer 9 während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich ausgelegt und ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter

<https://www.Odelzhausen.de/rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen>

einsehbar. Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (**<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>**) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während der Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an info@odelzhausen.de übermittelt werden, bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege (z.B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift) abgegeben werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere

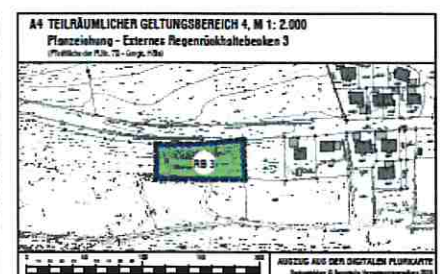
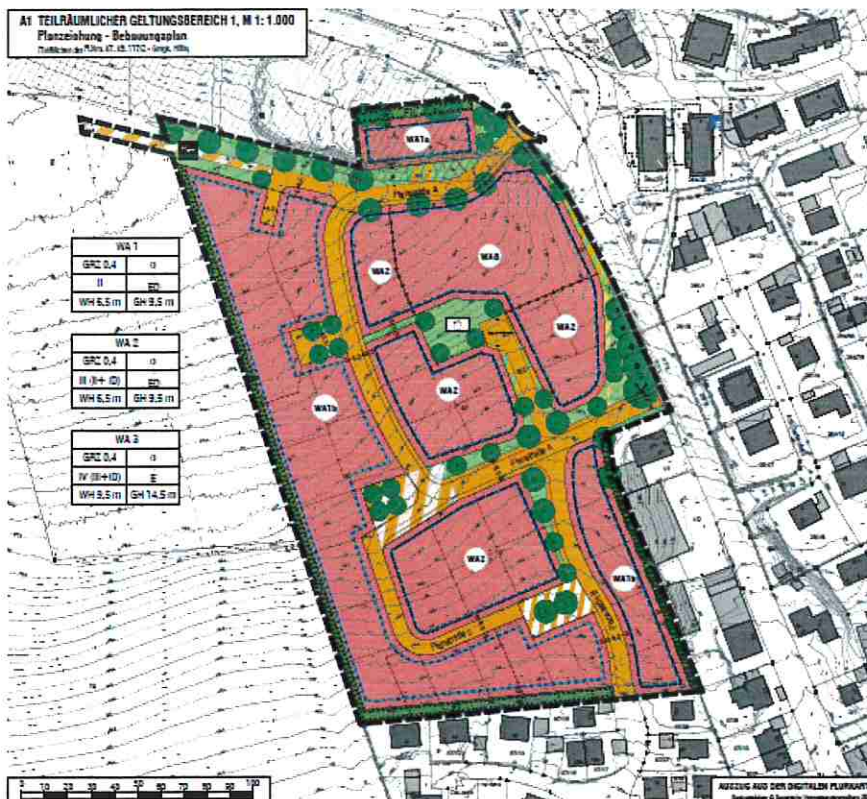
Während der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	von	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von	14:00 – 18:00 Uhr


Markus Trinkl
1. Bürgermeister



 **Verfahrenstechnische Zweckbestimmung** (Verfahrenszweck) (gibt an, durch welche Verfahrenstechniken untersucht werden darf)



Bekanntmachung von: 25.08.2026
Bekanntmachung bis: 30.09.2026